

„Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.“

§ 3.

Die §§ 28 und 32 des Gesetzes vom 22. November 1850 werden aufgehoben; in § 29 aber wird die Parenthese: „(vergl. § 17)“ in Wegfall gebracht.

Hinsichtlich der Militärpersonen bewendet es vielmehr wegen ihrer Befugniß zur Theilnahme an Versammlungen oder Vereinen bei den in dieser Beziehung bestehenden militärgesetzlichen Bestimmungen.

Dresden, am

Motiven.

Im Allgemeinen wird an den Bestimmungen des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850, zumal dieselben im Wesentlichen mit den in anderen deutschen Staaten bestehenden Vorschriften, insbesondere mit dem preussischen Gesetze vom 11. März 1850, dem bairischen Gesetze vom 26. Februar 1850 und den österreichischen Gesetzen vom 15. November 1867 übereinstimmen, festzuhalten sein. Nur in einigen Punkten hat sich ein Bedürfnis nach einer Aenderung fühlbar macht.

Zuvörderst ist es in manchen Fällen als eine unerwünschte Erschwerung zu empfinden gewesen, daß nach § 24 alle Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen dürfen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind. Diese Beschränkung erscheint bei politischen Vereinen gerechtfertigt und durch die Vorsicht geboten; es giebt aber auch Vereine, deren Zweck zwar unter den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten gerechnet werden muß, welche aber nicht den politischen beigezählt werden können, und solchen Vereinen die Bildung von Zweigvereinen und die Verbindung mit anderen ähnlichen Vereinen zu gestatten, scheint unbedenklich. Auch dürfte es sich — zugleich in Berücksichtigung der durch das Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868, §§ 6 und 72 eingetretene veränderte Sachlage — mehr empfehlen, derartigen Vereinen diese Rechte im Allgemeinen gesetzlich zuzugestehen, als den Besitz und die Ausübung dieser Rechte von den in § 24 des Gesetzes vom 22. November 1850 gedachten Voraussetzungen abhängig zu machen, zumal die Erlangung des Rechtes der Körperschaft nicht in allen Fällen nöthig sein, oft auch nicht einmal gewünscht werden wird. Man hat daher in dem Entwurfe die Bestimmung des § 24 durch dieselbe Vorschrift ersetzt, wie sich solche im Wesentlichen gleichlautend auch in den oben angezogenen außersächsischen Gesetzen vorfindet (§ 8 des preussischen Gesetzes, Art. 17 des bairischen Gesetzes, § 33 des österreichischen Vereinsgesetzes).

Aus gleichen Gründen hat man geglaubt, auch das im zweiten Satze von § 22 des Gesetzes vom 22. November 1850 enthaltene Verbot der Theilnahme dispositionsunfähiger Personen an Vereinen auf politische Vereine

beschränken zu sollen, und zwar um so mehr, als es Vereine giebt, welche wesentlich mit auf die Fortbildung namentlich auch jüngerer Leute berechnet sind; gleichwohl aber, ohne sich eigentlich mit Politik zu beschäftigen, doch nicht füglich als Vereine angesehen werden können, deren Zwecke mit öffentlichen Angelegenheiten in keiner Beziehung ständen.

Was endlich § 3 des Entwurfs betrifft, so ist zu dessen Motivirung zu bemerken, daß es vom Standpunkte eines das Recht zur Theilnahme an Versammlungen und Vereinen im Allgemeinen regelnden Gesetzes und zugleich zu Vermeidung von Collisionen mit der Bundesmilitärverfassung angemessener erscheint, die Bestimmung der durch disciplinelle Rücksichten gebotenen Beschränkungen dieses Rechts bezüglich der Militärpersonen lediglich den einschlagenden, gegenwärtig im ganzen Bundesgebiete auch in der hier fraglichen Beziehung übereinstimmenden militärischen Vorschriften zu überlassen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Versammlungen und Vereine, deren Zweck sich auf die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezieht, sind in dem Gesetze vom 13. November 1850 enthalten.

Der vorliegende Entwurf ist eine Novelle zu dem gedachten Gesetze, betrifft aber hauptsächlich nur die Vereine und erweitert die Rechte derselben nach zweierlei Richtung hin.

Nach § 22 des Gesetzes von 1850 dürfen zu allen Vereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden. Nach dem Entwurfe aber sollen die nicht dispositionsfähigen Personen nur von eigentlichen politischen Vereinen ausgeschlossen sein; dagegen gestattet er die Zulassung derselben bei Vereinen, die sich mit anderen öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, beispielsweise Fortbildungsvereinen, namentlich auch für jüngere Leute, die nicht politische Zwecke verfolgen, gleichwohl aber doch Angelegenheiten des öffentlichen Lebens in den Kreis ihrer Besprechung und Belehrung ziehen, Gewerbevereine und dergl. Um dies zu erreichen, sollen nach § 1 des Entwurfs die Anfangsworte des zweiten Satzes des § 22 des Gesetzes: „Auch zur Theilnahme an denselben“ in Wegfall kommen und dafür gesagt werden:

„Auch zur Theilnahme an Vereinen, deren Zweck sich auf politische Angelegenheiten bezieht.“

Eine zweite Erweiterung des Vereinsrechts ist folgende:

In § 24 des Gesetzes ist allen Vereinen, welche die Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten zum Zwecke haben, untersagt, Zweigvereine zu bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung zu setzen, sofern sie nicht das Recht der Körperschaft erlangt und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind. Dieses Verbot soll nach § 2 des Entwurfs nur auf politische Vereine beschränkt werden, so daß Vereinen, die sich nur mit anderen öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, künftighin gestattet ist, Zweigvereine zu bilden u. s. w. Für die Aufhebung des Verbots bei Vereinen der letzteren Art ist in den Motiven angeführt, daß dasselbe sich in manchen